

# Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter:

### § 1

#### Abgabbeerhebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Abwälzung der von ihnen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2

#### Abgabebetstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die AWA-Ammersee nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG und unter Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchst. C ihrer Unternehmenssatzung anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die AWA-Ammersee (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### § 4

#### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### § 6

#### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €

### § 7

#### Folgen des Rechtsformwechsels

Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 17. 12. 2001 gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. 12. 2001 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006

## **AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU**

gez. Wolfram G u m, Verwaltungsratsvorsitzender  
gez. Hermann D o b l i n g e r, Vorstand